



Wien, am 30.10.2015

Stellungnahme zum Entwurf der Fachkräfteverordnung 2016

Wir begrüßen, dass neuerlich Diplomierte KrankenpflegerInnen, die ihre Nostrifikation begonnen haben, in die Fachkräfteverordnung 2016 aufgenommen wurden. Im Entwurf wird diese Gruppe dahingehend definiert, dass ihre im Nostrifikationsbescheid des Landeshauptmannes vorgeschriebene Ergänzungsausbildung bis Ende 2015 begonnen wurde.

Dies bezüglich könnte man die Beschreibung etwas vereinfachen und nur auf den Bescheid abstellen, d. h. die bis Ende 2015 einen Bescheid bezüglich der Anerkennung/Nostrifikation erhalten haben.

Dies würde einerseits dem AMS die Überprüfung erleichtern andererseits auch jene mit einschließen, die über einen Anrkenntungbescheid des Bundesministeriums für Gesundheit verfügen.

Bei letzteren handelt es sich um Drittstaatsangehörige, die eine Ausbildung zur Diplomierten Krankenpflege in einem EWR-Staat absolviert haben. Aufgrund der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie ist davon auszugehen, dass diese in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege voll anerkannt werden (§§ 28 a und 29 GuKG). Andere spezialisierte KrankenpflegerInnen (§30 GuKG) müssen eventuell Anpassungslehrgänge oder Ergänzungsprüfungen absolvieren.

In Bezug auf die Zulassung von Diplomierten KrankenpflegerInnen aus Drittstaaten, deren mitgebrachte Ausbildung in Österreich anerkannt wurde, wäre für die Zukunft zu überlegen, ob diese kleine Gruppe in die AuslBGVO aufgenommen und somit vom Ausländerbeschäftigungsgesetz ausgenommen wird.

Österreichweit gibt es einen Bedarf an Diplomierten KrankenpflegerInnen. Dies widerspiegelt sich jedoch nicht in den Arbeitsmarktstatistiken, da die (öffentlichen) Krankenhäuser kaum offene Stellen dem AMS melden. Das AMS könnte wiederum nur jene arbeitslosen KrankenpflegerInnen vermitteln, die aus unterschiedlichsten Gründen gerade aus diesem Berufsbereich ausgestiegen sind.

Vielmehr wurden in fast allen Bundesländern Pflegestiftungen eingerichtet, die Arbeitslose mit viel budgetären (Landes-und Arbeitsmarktförderungsmittel) und zeitlichen Aufwand umschulen

und ausbilden, um den Bedarf zu decken. Die Stellenandrangsziffer ist in diesen Fällen daher nicht wirklich aussagekräftig.

Wir begrüßen auch, dass in den Erläuterungen klar gestellt wird, dass als abgeschlossene Berufsausbildung insbesondere auch der erfolgreiche Abschluss einer schulischen Ausbildung, die dem Abschluss einer BHS in Österreich entspricht, gilt. Eine formale Anerkennung ist nicht erforderlich. Anzumerken wäre, dass dies auch schulische Berufsausbildungen betrifft, die in Österreich einer BMS entsprechen.

Vielleicht könnte in den Erläuterungen oder in den nachfolgenden Informationen an das AMS die aktuelle rechtliche Lage zusammengefasst werden, dass auch für die wenigen AsylwerberInnen, die die aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen erfüllen (§ 4 Abs. 1 Z. 1 AuslBG) und die über einen ~~s~~Mangelberuf~~v~~ verfügen, Beschäftigungsbewilligungen i. S. d. § 4 Abs. 7 Z. 4 AuslBG erteilt werden können.

Wir hoffen, dass unsere Anregungen und Anmerkungen berücksichtigt werden.